

## Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Stadt Schüttorf**

Der Rat der Stadt Schüttorf hat in seiner Sitzung am 06.05.2019 die nachfolgenden Bebauungspläne gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) jeweils als Satzung beschlossen und die Begründungen dazu gebilligt.

### **Bebauungsplan Nr. 34 „Naherholungsgebiet Schüttorf/Quendorf“ – 2. Änderung**

-mit textlichen Festsetzungen-

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ergibt sich aus nachfolgender Planskizze:

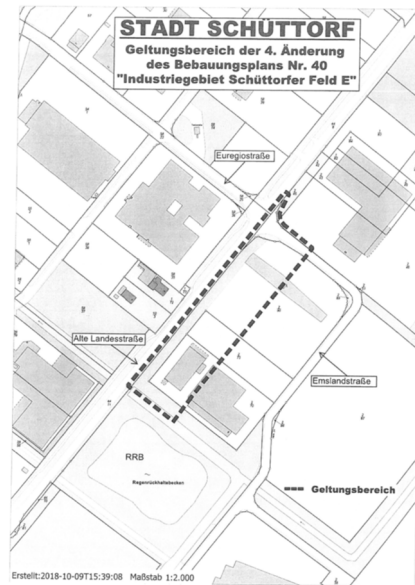


Durch diese Änderung werden Baugrenzen an die vorgesehene Erweiterung angepasst und die max. zulässige Grundfläche auf 1.100 m<sup>2</sup> erhöht. Die Anzahl der zulässigen Sitzplätze für das Lokal wird nicht verändert.

### **Bebauungsplanes Nr. 40 „Industriegebiet Schüttorfer Feld E“ – 4. Änderung**

-mit textlichen Festsetzungen-

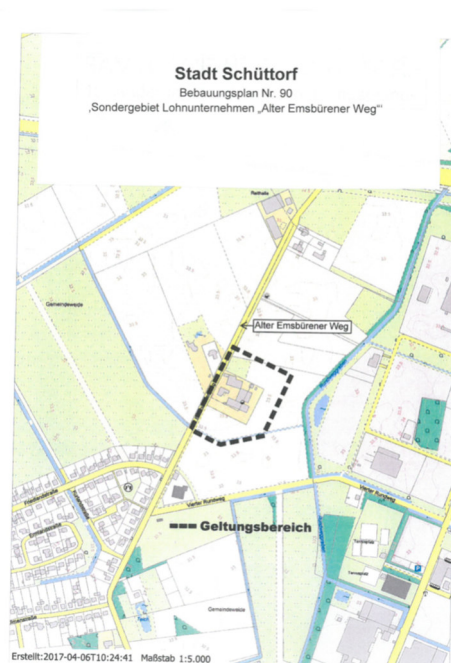
Der Geltungsbereich wird entsprechend nachfolgender Planskizze begrenzt:



Durch diese Änderung wurde eine Erweiterung des überbaubaren Bereiches sowie der Entfall des Zu- und Abfahrverbots zur Alten Landesstraße hin vorgenommen.

**Bebauungsplanes Nr. 90 „Sondergebiet Lohnunternehmen Alter Emsbürener Weg“**  
 -mit textlichen Festsetzungen-

Begrenzt wird der Geltungsbereich entsprechend nachfolgender Planskizze:



Durch diesen Bebauungsplan wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen“ ausgewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung sind die o. g. Bebauungspläne rechtskräftig geworden. Die vorgenannten Bebauungspläne mit Begründungen können gemäß § 12 BauGB bei der Stadt Schüttorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttorf, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen sind auch einsehbar unter [www.schuettorf.de/Bauleitplanung](http://www.schuettorf.de/Bauleitplanung).

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Bebauungspläne und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler beim Erlass eines Bebauungsplanes, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schüttorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttorf, den 08.05.2019

Der Stadtdirektor